



## Schulausflüge, Kindergartenausflüge u. Klassenfahrten

Ab Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Hierzu zählen auch Leistungen für **eintägige Ausflüge** sowie für mehrtägige **Klassenfahrten**, die eine Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchführt.

Die Regelung gilt entsprechend für von Kindertageseinrichtungen organisierte Ausflüge.

### Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

### Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Aufwendungen im Sinne dieser Regelung sind nur diejenigen, die von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung unmittelbar veranlasst wurden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

### Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind **gesondert beantragen**. Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge gilt ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

Bei der Erbringung der Leistung für eintägige Ausflüge gibt es **zwei Möglichkeiten**:

a) Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie eine Bescheiddurchschrift für die Teilnahme Ihres Kindes an ein- oder mehrtägigen Ausflügen. Diese gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Steht ein Ausflug an, brauchen Sie sich um die Bezahlung nicht zu kümmern. Das Jobcenter bzw. die Kreisverwaltung Bad Kreuznach im Jobcenter rechnet die Kosten dann direkt mit der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab.

b) Möglich ist auch, dass Ihnen die Leistungen für die ein- oder mehrtägigen Ausflüge für Ihr Kind vorerst nur zugesagt werden. In diesem Fall legen Sie bitte bei jedem anstehenden Ausflug im Bewilligungszeitraum einen **Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben** der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert werden. Das Jobcenter bzw. die Kreisverwaltung Bad Kreuznach im Jobcenter überweist dann die abgerechneten Kosten an die Schule oder die Kindertageseinrichtung.

**Hinweise:**

Die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können beantragt werden

- beim **Jobcenter** Bad Kreuznach, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II)
- der **Kreisverwaltung im Jobcenter Bad Kreuznach**, Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach (für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag)
- bei der zuständigen **Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung** (für Bezieher von SGB XII-Leistungen und nach § 2AsylbLG )
- die Anträge können auch bei allen vorgenannten Dienststellen tel. angefordert **und per Post** eingereicht werden.

Darüber hinaus sind alle **Schulen** und **Kitas** gebeten, Anträge auf Leistungen anzunehmen und an den Bildungs- und Teilhabestützpunkt im Jobcenter Bad Kreuznach weiterzuleiten.